



Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei

Herrn
Jörg Mitzlaff
openPetition gGmbH
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ihr Schreiben/Zeichen

Mein Schreiben/Zeichen

Durchwahl

Datum

E 829/22 VII.7.7 Kroe/mm

06131/28999-43

14. Juli 2022

Schutzkonzept für Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

in Ihrer Angelegenheit hat mir die Ministerin für Bildung, Dr. Stefanie Hubig, persönlich in Form einer Stellungnahme geantwortet. Die Ergebnisse dieses Schreibens möchte ich Ihnen gerne im Folgenden erläutern.

Die Ministerin habe großes Verständnis für Ihre Anfrage.

Es freue sie, dass Sie in Ihrem Schreiben zunächst die Wichtigkeit geöffneter Kindertageseinrichtungen (Kitas) für die Kinder betonen.

In der gesamten Zeit der Corona-Pandemie sei es stets auch das Ziel des Landes, den Kindern Bildung, Erziehung und Betreuung zu ermöglichen. Dabei dürfe der Gesundheitsschutz aller an Kita Beteiligten selbstverständlich nicht in Frage gestellt werden.



- 2 -

Barbara Schleicher-Rothmund

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei
Kaiserstraße 32 · 55116 Mainz · Telefon (06131) 2 89 99-0 · Fax: (06131) 2 89 99-89
E-Mail: poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de · www.diebuergerbeauftragte.rlp.de

Sie sprächen hier konkret von einer Testung bzw. Testpflicht für die Kita-Kinder mittels sogenannter Lolli-Tests.

Hierzu möchte Frau Dr. Hubig gerne Folgendes mitteilen: Das Land halte regelmäßige, verpflichtende, anlasslose Tests für Kita-Kinder nicht für das richtige Mittel. Bei den anlasslosen Testungen von Kita-Kindern setze das Land seit Beginn der Pandemie auf Freiwilligkeit. Im Falle einer Pflicht zu anlasslosen, flächendeckenden Tests müsse aus Sicht des Landes bedacht werden, was mit den Kindern passieren würde, deren Eltern sie nicht testen lassen können oder möchten. Denn gerade aufgrund des teilweise sehr jungen Alters der Kinder (Krippenbereich) würden nicht alle Eltern ihre Kinder regelmäßig testen lassen wollen. Diese Kinder müssten daher vom Angebot der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ausgeschlossen werden. Der Besuch ihrer Kitas sei jedoch für alle Kinder von besonderer Bedeutung, denn dort würden nicht nur die ersten Bausteine für einen guten Bildungsweg gelegt. Vielmehr sei der Besuch der Einrichtungen und der damit verbundene Austausch mit ihren Freundinnen und Freunden, dem Personal und auch dem Einrichtungsbetrieb selbst Teil eines umfassend gedachten Gesundheits- und Entwicklungskonzeptes für die Kinder. Deshalb liege es in der Hand der Erwachsenen, so verantwortungsvoll wie möglich zu handeln, um den Einrichtungsbetrieb nicht nur von innen, sondern auch von außen zu schützen. Hierzu gehöre natürlich die Inanspruchnahme von Schutzimpfungen und ein verantwortungsvoller Umgang mit Infektionsrisiken.

Zum Schutz von innen heraus gehöre etwa der Hygieneplan, den jede Einrichtung vorweisen müsse, denn hierzu sei sie nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet. Diese Pläne müssten den zuständigen Gesundheitsämtern auch vorgelegt werden. Verantwortlich für die Hygienepläne in den einzelnen Einrichtungen seien die Träger der Kitas. Deshalb könne es sein, dass nicht in allen Kitas die genau gleichen Hygienemaßnahmen gelten würden. Kitas seien in diesem Bereich die Profis und würden dementsprechend ihre Verantwortung wahrnehmen.

Zusätzlichen Schutz für den Betreuungsbetrieb biete das „Merkblatt für den Umgang mit Erkältungs- / Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz“, herausgegeben durch das Bildungs- und das Gesundheitsministerium, in Abstimmung mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Landesvorstand des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V.. Danach sollten Kinder mit Symptomen, auch wenn sie geimpft oder genesen seien, die Kita zunächst nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur schwachen Symptomen leiden würden. Schwache Symptome in diesem Sinne könnten etwa ein leichter Schnupfen, leichter Husten oder gelegentlicher, stärkerer Husten sein. Die Kita oder die Schule sollte erst dann wieder besucht werden, wenn nach 24 Stunden der Allgemeinzustand weiter gut sei und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen seien. Zur Klärung biete sich ein Selbsttest oder Schnelltest an. Bestünden

von Anfang an stärkere Symptome, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippe-symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder würden sich die zunächst leichten Symptome verstärken, müssten Kinder und Jugendliche zuhause bleiben. Die Eltern müssten entscheiden, ob eine Vorstellung beim Arzt erforderlich sei. Das Kind könne wiederkommen, sobald es nach Einschätzung der Eltern wieder fit genug sei, um sich in der Einrichtung wohlfühlen und gut betreut werden zu können.

Darüber hinaus bestünde auch mit der aktuell verlängerten Testverordnung des Bundes weiterhin eine freiwillige Testmöglichkeit, auf die die Kita-Gemeinschaft zurückgreifen könne. Dies würde auch bereits getan werden. Für alle Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres - d. h. bis zur Schwelle für die entsprechende Impfempfehlung - blieben die sogenannten Bürgertests kostenfrei.

Als weitere Bausteine des aktuellen Schutzkonzeptes würden auch weiterhin die Absonderungsverordnung des Landes sowie die Corona-Bekämpfungsverordnung gelten, die aktuell jeweils bis zum Ablauf des 23. Juli 2022 verlängert worden seien. Die Absonderungsverordnung regle neben den Isolierungspflichten für positiv gefestete Personen u. a. auch weiterhin für in Kitas auftretende Infektionsfälle, dass die Eltern und natürlich auch das Personal informiert werden müsse, siehe hierzu § 5 der genannten Verordnung. Gemäß § 2 Abs. 4 der Corona-Bekämpfungsverordnung werde das Tragen einer Maske in geschlossenen Räumen, in denen Personen im Wege des Kunden- oder Besucherverkehrs oder im Rahmen von Veranstaltungen Zusammenkommen, weiterhin dringend empfohlen.

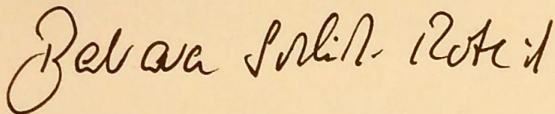
Auch hier gelte es wieder, dass die Erwachsenen in der Gesellschaft verantwortungsvoll agieren und so auch den Einrichtungsbetrieb von außen schützen. Die Träger hätten darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen ihres Hausrechtes für besuchende Dritte etwa auch Maskenpflichten oder andere integrierbare Maßnahmen vorzusehen, soweit sie niemanden von der Betreuung in der Kita und dem damit verbundenen Kita-Alltag ausschließen.

Richtig sei, dass das Infektionsgeschehen weiterhin dynamisch sei, und es hier einer ständigen Begleitung bedürfe. Diese Begleitung finde natürlich bei den Einrichtungsträgern selbst, aber auch im Land und im Bund statt. Das Ministerium für Bildung stehe weiterhin mit den Experten der Universitätsmedizin Mainz und dem Landesuntersuchungsamt in engem Austausch, um fortlaufend zu prüfen und zu überwachen, wie sich das Infektionsgeschehen entwickle und ob weitere Maßnahmen zu treffen seien.

Zugleich möchte die Ministerin festhalten, dass sich die pandemische Lage im Vergleich zum vergangenen Jahr deutlich geändert habe. Alle Erwachsenen hätten ein Impfangebot erhalten. Mittlerweile könnten auch Kinder ab 5 Jahren grundsätzlich geimpft werden. Die Erzieherinnen und Erzieher sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas hätten die Möglichkeit der priorisierten Impfung und Booster-Impfung vielfach genutzt, sodass sie sich bisher und auch weiterhin umfassend schützen könnten.

Ich hoffe, die Ausführungen der Bildungsministerin sind für Sie nachvollziehbar und stoßen auf Ihr Verständnis. Wenn Sie allerdings weiterhin meine Unterstützung benötigen, teilen Sie mir dies gerne innerhalb der nächsten drei Wochen schriftlich mit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Barbara Schleicher-Rothmund'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Barbara' being more prominent and the last name 'Schleicher-Rothmund' following in a similar style.

Barbara Schleicher-Rothmund